Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 15 — 1923

Sonnabend, den 24. Februar — Einundsiebzigster Jahrgang.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 90,00 Mark monatlich bei der Expedition dieses Blattes sowie bei allen Postanstalten.

Inserate werden mit 15,00 Mk. die einspaltige Petitzeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Amtlicher Teil.

Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln.

Nachstehend bringe ich den neuen Wortlaut der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln vom 10. Februar 1923 zur allgemeinen Kenntnis und ersuche, die Bestimmungen genau zu beachten.

Belgard, den 19. Februar 1923.
Der komm. Landrat.
Handelszulassungsstelle.
Dr. Janzen.

§ 1. Der Handel mit Lebens- und Futtermitteln ist vom 1. August 1916 ab nur solchen Personen gestattet, denen eine Erlaubnis zum Betriebe dieses Handels erteilt worden ist. Dies gilt auch für Personen, die bereits vor diesem Zeitpunkt Handel mit Lebens- oder Futtermitteln getrieben haben.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf

1. den Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht, der Jagd und Fischerei;
2. Kleinhandelsbetriebe, in denen Lebens- oder Futtermittel nur unmittelbar an Verbraucher abgesetzt werden;
3. Personen, die nach anderen während des Krieges erlassenen Vorschriften bereits eine Erlaubnis zum Handel mit Lebens- oder Futtermitteln erhalten haben, in den Grenzen der erteilten Erlaubnis;
4. Behörden und andere Stellen, denen amtlich die Beschaffung und Verteilung von Lebens- und Futtermitteln übertragen ist, auf letztere in den Grenzen der Uebertragung.

§ 2. Als Lebens- und Futtermittel im Sinne dieser Verordnung gelten auch Erzeugnisse, aus denen Lebens- oder Futtermittel hergestellt werden.

§ 3. Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt. Sie kann zeitlich, örtlich und sachlich begrenzt werden. Wird sie örtlich unbegrenzt erteilt, so wirkt sie für das Reichsgebiet. Der Erlaubnisschein muß mit dem Lichtbild des Inhabers versehen sein; er ist bei der Ausübung des Handels mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Vorschriften, nach denen die Ausübung des Handels mit bestimmten Lebens- oder Futtermitteln in einzelnen Teilen des Reichs anderweitigen Beschränkungen unterliegt, bleiben unberührt.

Sie ist zu versagen, wenn der Antragsteller nicht als hinreichend sachverständig anzusehen ist oder sonstige Gründe vorliegen, die seine Unzuverlässigkeit in bezug auf die Geschäftsführung annehmen lassen, oder wenn Bedenken volkswirtschaftlicher Art der Erteilung entgegenstehen.

§ 4. Die Erlaubnis kann von der Stelle, die zu ihrer Erteilung zuständig ist, zurückgenommen werden, wenn ein volkswirtschaftliches Bedürfnis nicht besteht, oder wenn sich nachträglich sonstige Umstände ergeben, die die Versagung der Erlaubnis rechtfertigen würden.

In den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 kann der Handel in solchen Fällen untersagt werden.

§ 5. Gegen die Versagung und die Zurücknahme der Erlaubnis sowie gegen die Untersagung des Handels ist nur Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 6. Zur Erteilung und Entziehung der Erlaubnis sowie zur Untersagung des Handels sind durch die Landeszentralbehörden besondere Stellen zu errichten, denen Vertreter des Handels angehören müssen. Den Vorsitz hat ein Beamter zu führen. Vor der Bestellung der Vertreter des Handels sollen die amtlichen Handelsvertretungen gehört werden.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, welche Behörden zur Entscheigung über die Beschwerde zuständig sind.

Ist der Vorsitzende der zunächst entscheidenden Stelle mit der Entscheidung nicht einverstanden, so

kann er die Entscheidung der Beschwerdebehörde herbeiführen. Die zur Entscheidung berufenen Stellen und Behörden können die Vorlegung der Handelsbücher sowie anderer Beweismittel über die geschäftliche Tätigkeit des Antragstellers verlangen.

Die Landeszentralbehörden bestimmen das Nähere über die Zusammensetzung der Stellen und das Verfahren.

§ 7. Oertlich zuständig zur Entscheidung ist die Stelle, in deren Bezirk die Hauptniederlassung des Handelsbetriebs, der gegründet werden soll, liegt. Fehlt es an einer inländischen Hauptniederlassung, so bestimmt die Landeszentralbehörde des Landes, in dem der Handel betrieben wird oder betrieben werden soll, die zuständige Stelle.

§ 8. Wird die Erlaubnis versagt oder zurückgenommen, oder wird der Handel untersagt, so hat der Kommunalverband, in dessen Bezirk sich die Hauptniederlassung, und in Ermangelung einer inländischen Hauptniederlassung eine Zweigniederlassung befindet, die Vorräte an Lebens- und Futtermitteln zu übernehmen und auf Rechnung und Kosten des Händlers zu verwerten. Ist Beschwerde (§ 5) eingelegt, so ist mit der Uebernahme nach Möglichkeit bis zur Entscheidung über die Beschwerde zu warten.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Uebernahme und Verwertung zwischen den Beteiligten ergeben, entscheidet endgültig die von den Landeszentralbehörden bestimmte Behörde.

Die Landeszentralbehörden können die dem Kommunalverbande nach Abs. 1 obliegende Verpflichtung auf eine andere Stelle übertragen.

§ 9. Personen, denen nach § 1 die Erlaubnis zum Handel erteilt ist, haben auf schriftlichen oder gedruckten Mitteilungen, die sie im geschäftlichen Verkehre versenden, den Tag der Erteilung der Erlaubnis sowie die Stelle zu vermerken, die die Erlaubnis erteilt hat. Wer dieser Vorschrift zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft.

§ 10. Auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen finden die Vorschriften in den §§ 1—9 keine Anwendung.

Der Wandergewerbeschein, die Legitimationskarte und dergleichen (Titel II und III der Reichsgewerbeordnung) sind aber zu entziehen oder zu versagen, wenn bei demjenigen, für den sie beantragt oder erteilt sind, Umstände vorliegen, welche die Versagung der Erlaubnis nach § 3 Abs. 2 rechtfertigen würden.

§ 11. Der Handel mit Kartoffeln ist vom 1. August 1922 ab nur solchen Personen gestattet, denen eine besondere Erlaubnis zum Betriebe des Handels mit Kartoffeln erteilt worden ist. Dies gilt auch für Personen, die bereits vor diesem Zeitpunkt die Erlaubnis zum Handel besessen haben. Die Inhaber der besonderen Erlaubnis nach Satz 1 bedürfen zum Handel mit Kartoffeln einer weiteren Erlaubnis nach § 1 nicht.

Die Vorschrift im Abs. 1 findet keine Anwendung auf den Verkauf selbstgewonnener Kartoffeln sowie auf Kleinhandelsbetriebe, in denen Kartoffeln nur unmittelbar an Verbraucher abgegeben werden.

Die Erlaubnis gilt für das Reichsgebiet.

Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn der Antragsteller in Bezug auf den Handel mit Kartoffeln nicht als hinreichend sachverständig anensehen ist oder sonstige Gründe vorliegen, die seine Unzuverlässigkeit in Bezug auf die Geschäftsführung annehmen lassen, oder wenn Bedenken volkswirtschaftlicher Art der Erteilung entgegenstehen. Sie kann zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich Umstände ergeben, die die Versagung der Erlaubnis rechtfertigen würden.

Die Erlaubnis wird von den gemäß § 6 errichteten Stellen erteilt, soweit die Landeszentralbehörden nicht andere Stellen bestimmen. Vor der Entscheidung sind Sachverständige zu hören, sofern solche nicht bei der Entscheidung mitwirken. Im übrigen finden auf das Verfahren und die Zuständigkeit die Vorschriften in den §§ 5 bis 7 entsprechende Anwendung.

Der Erlaubnisschein muß mit dem Lichtbild des Inhabers versehen sein; er ist beim Ankauf von Kartoffeln beim Erzeuger (§ 12) mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Vorschrift in § 9 findet entsprechende Anwendung.

§ 12. Wer in eigener Person beim Erzeuger Kartoffeln zum Wiederverkauf oder zur gewerbsmäßigen Verarbeitung oder für Gemeinden, Gemeindeverbände, Betriebe oder als Beauftragter einer Mehrheit von Verbrauchern ankauft, bedarf vom 1. August 1922 ab einer neu zu erteilenden Erlaubnis der höheren Verwaltungsbehörde des Bezirks, in dem der Ankauf erfolgt. Dies gilt auch für Angestellte oder Beauftragte von Personen, die nach § 11 zum Handel mit Kartoffeln befugt sind. Die Inhaber einer Erlaubnis nach § 11 selbst bedürfen zum Ankauf beim Erzeuger der besonderen Erlaubnis nach Satz 1 nicht.

Die Erlaubnis gilt für den Bezirk der Behörde, die sie erteilt.

Für die Versagung und Zurücknahme der Erlaubnis gelten die Vorschriften im § 11 Absatz 4 entsprechend; bei ständigen Angestellten von Inhabern einer Erlaubnis nach § 11 ist jedoch eine Versagung der Erlaubnis wegen Bedenken volkswirtschaftlicher Art nicht zulässig.

Vor der Entscheidung sind Sachverständige zu hören, sofern solche nicht bei der Entscheidung mitwirken. Gegen die Versagung und Zurücknahme der Erlaubnis ist nur Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung. Im übrigen treffen die Landeszentralbehörden die näheren Bestimmungen über das Verfahren.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann Grundsätze für die Erteilung der Erlaubnis aufstellen.

Der Erlaubnisschein muß mit dem Lichtbild des Inhabers versehen sein; er ist beim Ankauf mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 13. Erzeuger dürfen an Händler oder Aufkäufer, die in eigener Person bei ihnen Kartoffeln ankaufen (§ 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1), Kartoffeln nur verkaufen, wenn sich die Käufer als Inhaber einer Handelserlaubnis nach § 11 oder einer Aufkaufserlaubnis nach § 12 Abs. 1 ausweisen.

§ 14. Wer es unternimmt, der Vorschrift im § 12 Abs. 1 zuwider ohne Erlaubnis Kartoffeln anzukaufen, oder wer den Vorschriften im § 3 Abs. 1 Satz 4, § 11 Abs. 6, § 12 Abs. 6, § 13 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre

und mit Geldstrafe bis zu hunderttausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften im § 11 Abs. 6, § 12 Abs. 6, § 13 auf Einziehung der Kartoffeln erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift im § 11 Abs. 1 finden die Vorschriften in §§ 4b, 5 der Verordnung über die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 in der Fassung des Artikels III der Verordnung über Sondergerichte gegen Schleichhandel und Preistreiberei (Wuchergerichte) vom 27. November 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1909) Anwendung.

§ 15. Die Landeszentralbehörden können mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft für ihr Gebiet oder Teile ihres Gebiets bestimmen, daß die Vorschriften im § 12, § 13 und die Vorschriften des § 14, soweit sie sich auf § 12, § 13 beziehen, sinngemäß auch für den Ankauf von Getreide beim Erzeuger gelten, soweit nicht der Verkehr mit Getreide anderweit geregelt ist.

§ 16. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können bestimmen, daß, wer Lebens- oder Futtermittel im Kleinhandel feilhält, verpflichtet ist, ein Verzeichnis in seinem Verkaufsraum oder an seinem Betriebsstand, aus dem der genaue Verkaufspreis der Waren im einzelnen ersichtlich ist, anzubringen oder die feilgehaltenen Waren mit Preisauszeichnungen (Preisschildern) zu versehen. Die Preisankündigung gilt als Preisforderung im Sinne der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichsgesetzbl. S. 395). Die angekündigten Preise dürfen nicht überschritten werden.

Wer den auf Grund des Abs. 1 erlassenen Bestimmungen oder der Vorschrift im Abs. 1 Satz 3 zuwiderhandelt, wird, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

Berlin, den 10. Februar 1923.

Der Reichsminister für Ernährung
und Landwirtschaft.
Dr. Luther.

Geldersatz für nicht geliefertes Umlagegetreide.

Der Geldersatz für das aus dem vierten Sechstel der Getreideumlage nicht abgelieferte Brotgetreide beträgt je Zentner 103 500,— Mark.

Die Ortsbehörden werden ersucht, dies sogleich ortsüblich bekannt zu geben

Belgard, den 16. Februar 1923.

Der komm. Vorsitzende des Kreisausschusses
Dr. Janzen, Regierungs-Assessor.

Engl. Kohlen für landw. Betriebe.

Die Hedwigshütte A.-G., Stettin, teilt mit, daß sie große Abschlüsse in engl. Grobkohlen getätigt hat und in der Lage ist, dieselben bei dem jetzigen Markstande zu nahezu gleichen Preisen wie deutsche Grobkohlen abzugeben. Da bei der augenblicklichen Kohlenlage eine ausreichende Versorgung mit deutschen Grobkohlen nicht möglich sein wird, empfehle ich den Gutsverwaltungen, durch ihre Lieferanten der Hedwigshütte Bestellungen auf engl. Grobkohlen umgehend zu übermitteln.

Belgard, den 21. Februar 1923.

Der komm. Vorsitzende des Kreisausschusses.

Persönliches.

In Röhlshof ist Herr Rentengutsbesitzer Emil Schumacher zum Gemeindevorsteher gewählt und als solcher bestätigt, auch vereidigt worden.

Belgard, den 20. Februar 1923.

Der komm. Landrat.

Herr Landwirt, Oberleutnant a. D. Georg-Leopold von Oppenfeld in Reinfeld ist vom Herrn Oberpräsidenten als Amtsvorsteher bestätigt worden.

Belgard, den 22. Februar 1923.

Der komm. Landrat.

Herr Stadtrat Pagel hierselbst, Friedrichstraße Nr. 47, ist zum unparteiischen Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses Belgard gewählt worden.

Belgard, den 20. Februar 1923.

Der komm. Landrat.

Herr Amtsgerichtsrat Bekuhrs hierselbst ist zum stellvertretenden unparteiischen Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses Belgard gewählt worden.

Belgard, den 22. Februar 1923.

Der komm. Landrat.

Der Oberlandjäger Koos in Polzin ist wieder gesund und hat am 19. d. Mts. seinen Dienst übernommen.

Belgard, den 21. Februar 1923.

Der komm. Landrat.

Der Oberlandjäger Rost ist erkrankt. Die Vertretung übernimmt bis auf Weiteres in den Ortschaften Latzig, Schinz, Standemin, Vorwerk, Lenzen und Grüssow der Oberlandjäger Pipahl in Podewils und die Ortschaften Naffin und Zarnefanz der Oberlandjäger Mau in Belgard.

Belgard, den 21. Februar 1923.

Der komm. Landrat.

Chausseesperrung.

Die Chaussee Wutzow—Zadtkow dies- und jenseits Neuhof ist eines Chausseebruchs wegen bis auf Weiteres gesperrt. Der Verkehr geht über den Gutshof Neuhof. Dies wird hiermit zur Kenntnis der Kreisinsassen gebracht.

Belgard, den 21. Februar 1923.

Der komm. Landrat.

Bekanntmachung.

Auf Grund des Art. 1 des Gesetzes über die Festsetzung der Ortslöhne usw. vom 26. Januar 1923 (R.-G.-Bl. S. 67) wird hiermit bestimmt, daß die am 8. Januar dieses Jahres im Stück 3 des Amtsblattes auf Seite 12 bekanntgemachte Zwischenfestsetzung der Ortslöhne mit Wirkung vom 1. Januar 1923 in Kraft tritt.

Köslin, den 16. Februar 1923.

Das Oberversicherungsamt.
Im Auftrage: gez. Schneider.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch im Anschluß an die Festsetzung vom 8. v. Mts. — Kreisblatt Nr. 12 — veröffentlicht.

Belgard, den 22. Februar 1923.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Bekanntmachung.

Auf Grund des Art. 1 des Gesetzes über die Festsetzung der Ortslöhne und des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes landwirtschaftlicher Arbeiter vom 26. Januar 1923) R.-G.-Bl. S. 67) wird hiermit bestimmt, daß die am 8. Januar dieses Jahres im Stück 3 des Amtsblattes auf Seite 12 bekanntgemachten Zwischenfestsetzung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter mit Wirkung vom 1. Januar 1923 ab in Kraft tritt.

Köslin, den 16. Februar 1923.

Das Oberversicherungsamt.

Im Auftrage: gez. Schneider.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch im Anschluß an meine Verfügung vom 23. v. Mts. — Kreisblatt Nr. 11 — veröffentlicht.

Belgard, den 22. Februar 1923.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Den Herren Gemeinde-, Guts- u. Schulvorstehern

empfehlen wir uns zur Lieferung und Anfertigung aller amtlichen

Formulare

Voranschläge

Gemeinde-Berechnungsbuch, Hebelisten, Schöffenlisten, Hundesteuerlisten, Gemeindesteuerlisten, Straflisten, Bauscheine, Polizeiliche Ab- und Anmelde-Formulare, Jagdpacht-Formulare, Ursprungs-Zeugnisse, Unfall-Anzeigen, Armen-Atteste, Wander-Gewerbescheine, Radfahrkarten, Protokollbücher.

Schultagebücher, Schulentlassungs-Zeugnisse, Zensurenbücher u. s. w.

Nicht auf Lager befindliche Formulare werden in kürzester Zeit angefertigt.

Buchdruckerei Belgarder Zeitung

Inhaber: G. Johannsen

Belgard Persante

Für Pferde zum Schlachten

und tierärztlich abgestempeltes Fleisch von notgeschlachteten Pferden zahle Berliner Tagespreise. Für Vermittlg. zahle Provision

Max Kleinfeldt,

Fernsprecher 143.

Fahrradgummi, Fahrräder, Kinderwagenreifen.

Katalog gratis.

Franz Tauscher, Hildesheim.

SUI

mästet **Schweine** kolossal. Zu haben bei Gebr. Breidenbach, Drogerie.

Der Frühling naht, nun ist's vorbei
Mit der Stubenhockerei
Ich nehm jetzt meinen PHANTOM her,
Durchstreif die Welt in kreuz und quer.
Durch tiefe Täler, steile Höhn,
Bei linden Lüften, rauhem Föhn.
Dem PHANTOM ist es einerlei,
Denn er ist ja wie Gold so treu.

WICHTIG

Frühjahrsbestellungen sind sofort aufzugeben, da sonst mit langen Lieferterminen gerechnet werden muß.

PHANTOM

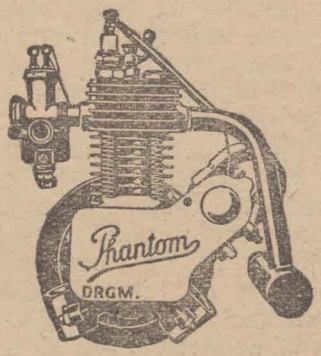

Der beste und zuverlässigste Fahrrad-Leichtmotor.

1,5 PS, senkrecht stehender Zylinder.
In jedes gewöhnliche Fahrrad einzubauen, oder aber:

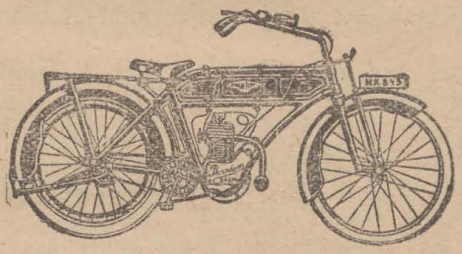

Das komplette, elegante und stabile Kleinkraftrad.

Für berufliche und sportliche Zwecke geeignet. PHANTOM war bekanntlich Sieger in der Reichsfahrt 1922. Zahlreiche Preise in Schnelligkeits-, Berg- und Zuverlässigkeitsprüfungen. Bekannt und beliebt in allen Kreisen. Tausende von Anerkennungen.
Hinfällig werden für den Phantomfahrer die heutigen enorm teuren Eisenbahnfahrten.
Wir machen speziell darauf aufmerksam, dass ein Viertakt-Motor viel wirtschaftlicher arbeitet als ein Zweitakt-Motor, denn er verbraucht lange nicht soviel Benzin als dieser. Auch ist die Lebensdauer eine viel grössere als beim Zweitakt-Motor. Wenn daher auch der Anschaffungspreis eines Viertakt-Motors etwas höher als der eines Zweitakt-Motors ist, so macht sich dies in der Praxis sehr schnell wieder bezahlt.
Verlangen Sie illustrierten Katalog.
Seriöser Vertreter nur einschlägiger Händler gesucht.

Phantom-Werke, Neukölln, Bergstr. 34.

Generalvertreter für Norddeutschland:

Dr. F. und W. Gericke, Berlin C. 2, Klosterstrasse 42.

Telephon: Centrum 4249.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachf., Belgard.